



Kreisverwaltung Daun • Postfach 12 20 • 54543 Daun

Herrn
Hans Erich Heinrichs
Hunzenbachstr. 1

54570 Neroth

Datum: 08.12.98
Abteilung: Umwelt/ Landwirt./
Veterinärwesen
Aktenzeichen: 83-362-11-07
Auskunft erteilt: Herr Matheisen
Zimmer: 133
Telefon: 06592/ 933-299
Telefax: 06592/ 985033

**Vollzug des Landespflegegesetzes (LPfIG);
hier: Antrag auf Gleitschirmfliegen in der Gemarkung Daun-Neunkirchen,
Flur 2, Nr. 25 und Flur 18, Nr. 20/1**

Ihr Antrag vom 03.12.1998

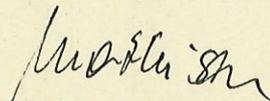
Sehr geehrter Herr Heinrichs,

nach Prüfung Ihres Antrages und Durchführung eines Ortstermines bestehen aus Sicht der Unteren Landespflegebehörde keine Bedenken an der gelegentlichen Errichtung eines Start- und Landegeldes für Gleitschirme. Die von Ihnen beantragte Nutzung der Grundstücke stellt keinen nachhaltigen oder erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bzw. in das Landschaftsbild dar, da zudem jegliche Veränderung der Grundstücke unterbleibt.

Diese landespflegerische Stellungnahme ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Landespflegegesetzes, unbeschadet evtl. Rechte Dritter und ersetzt nicht Zustimmungen oder Genehmigungen, die ggfls. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die beiliegende Kostenrechnung wurde aufgrund der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 04.02.1997 (GVBl. 6, S. 67) erstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


(Matheisen)